

Die steuerlichen Folgen des Schulsponsorings

I. Grundlagen der Steuerpflicht

Schulen in öffentlich rechtlicher Trägerschaft erfüllen den hoheitlichen Bildungsauftrag des Staates. Sie sind Teil der sie tragenden Körperschaft des öffentlichen Rechts. Steuerlich treten Schulen nicht in Erscheinung (Ausnahme: Lohnsteuer), da Körperschaften des öffentlichen Rechts nur mit ihren **Betrieben gewerblicher Art** der Besteuerung unterliegen.

Steuerlich interessant werden Schulen (bzw. deren Träger) immer dann, wenn sie wirtschaftlich aktiv, d.h. Aktivitäten gegen Entgelt (z.B. Schulfeste, Theateraufführungen, Schuldisco etc.) ausüben. Wenn nämlich die wirtschaftlichen Aktivitäten einen gewissen Umfang annehmen, wird damit ein steuerpflichtiger „Betrieb gewerblicher Art“ begründet.

So liegt nach § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ein Betrieb gewerblicher Art vor, wenn

- eine Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
- eine nachhaltige Tätigkeit von einigem Gewicht
- mit Einnahmeerzielungsabsicht betreibt.

Eine Tätigkeit von einigem Gewicht wird immer dann angenommen, wenn die (Brutto-) Einnahmen aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Jahr mehr als 30.678 € betragen.

Wenn ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, unterliegen die von ihm erzielten Einnahmen regelmäßig der Umsatzsteuer (Regelsteuersatz 19 %; bis zum 31.12.2006: 16 %). Der Gewinn (= Einnahmen abzüglich Aufwendungen) aus dieser Betätigung unterliegt nach Abzug eines Freibetrags von 3.845 € einer Körperschaftsteuer von 25 % nebst 5,5 % Solidaritätszuschlag. Daneben wird auf den Gewinn nach Abzug eines Freibetrags von 3.900 € auch Gewerbesteuer erhoben.

Bei der Prüfung, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, werden unterschiedliche wirtschaftliche Tätigkeiten – anders als bei einem gemeinnützigen Förderverein – nicht zusammengefasst.

Beispiel

Die Geschwister Scholl Realschule erzielt im Rahmen ihres Sommerfestes regelmäßig 28.000 € Einnahmen/ Jahr. Die Internet-AG der Schule hat für die Gestaltung von Homepages für Firmen Einnahmen in Höhe von 15.000 € erzielt.

Es liegt noch kein Betrieb gewerblicher Art vor, da weder die wirtschaftliche Betätigung „Festveranstaltung“ noch die Betätigung „Homepagegestaltung“ für sich betrachtet ein für die Annahme als Betrieb gewerblicher Art notwendiges wirtschaftliches Gewicht entfaltet.

Eine Zusammenfassung der unterschiedlichen Betätigungen findet nicht statt.

Gleichartige wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z.B. Sponsoringmaßnahmen zugunsten verschiedener Unternehmen werden jedoch bei der Beurteilung, ob damit ein Betrieb gewerblicher Art begründet wird als eine einheitliche Tätigkeit „Werbung“ zusammengefasst.

II. Steuerrechtliche Folgen des Sponsoring

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (siehe hierzu auch den Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO – Nrn. 7 - 10 zu § 64 Abs. 1 AO) wird unter **Sponsoring** üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene **Ziele der Werbung** oder **Öffentlichkeitsarbeit** verfolgt werden.

Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können bei einer Schule (bzw. deren Träger) den steuerfreien Einnahmen ihres hoheitlichen Bereichs, den steuerfreien Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder den Einnahmen eines steuerpflichtigen Betriebs gewerblicher Art zuzurechnen sein.

Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.

Wenn ein Unternehmer mit seiner Sponsormaßnahme Ziele der Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmenswerbung betreiben möchte, führt Sponsoring bei ihm regelmäßig zu Betriebsausgaben.

Bei der Frage, ob Sponsoring bei einer Schule zur Begründung eines Betriebs gewerblicher Art führt, ist zu prüfen, zu welchen Leistungen sich die Schule verpflichtet. **So wird noch kein Betrieb gewerblicher Art begründet, wenn die Schule dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist.**

Beispiel

Das Hölderlin Gymnasium gestattet einem Unternehmen, unter Verwendung des Schulembblems, auf seinen Verpackungen auf dessen Unterstützungsleistung zugunsten der Schule hinzuweisen.

Ein Betrieb gewerblicher Art wird auch dann noch nicht begründet, wenn eine Schule auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Wenn z.B. eine Schule beim der Einweihung des Neubaus ihrer Sporthalle in unauffälliger Weise auf die Sponsoren durch Anbringung einer Gedenktafel etc., auf die Sponsoren hinweist, führt dies noch nicht zu einem Betrieb gewerblicher Art.

Anders jedoch wenn es sich um „auffällige“ Hinweise handelt.

Auch wäre die Benennung der Sporthalle nach dem Sponsor noch steuerlich unschädlich möglich.

Zur Annahme eines Betriebs gewerblicher Art kommt es, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt und daneben auch die Aufgriffsgrenze (Einnahmen > 30.678 €) überschritten wird.

Ein aktives Handeln zugunsten des Sponsors kann relativ schnell erreicht werden, so ist beispielsweise der bloße Hinweis auf die Sponsoren auf der Homepage einer Schule noch nicht schädlich. Wenn jedoch der Hinweis gekoppelt wird, mit einer Verlinkung des Sponsornamens / Sponsorlogos mit dessen Homepage, so führt dies nach Auffassung der Finanzverwaltung bereits zu einem aktiven Handeln.

III. Abgrenzung zur Spende

Alternativ zum Sponsoring, wo ein Unternehmer sich werbewirksame Vorteile verspricht, er also nicht selbstlos und uneigennützig seine Zuwendung tätigt, werden Schulen häufig auch durch Zuwendungen (= Spenden) gefördert. Die Unterstützung durch Spenden erfolgt entweder unmittelbar an die Schulen oder mittelbar durch die gemeinnützigen Fördervereine.

Zuwendungen an Schulen bzw. dessen Fördervereine können durch den Zuwendenden (Spender) regelmäßig wegen der damit verbundenen Förderung der Bildung nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich im Rahmen der Höchstbeträge (5 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte) geltend gemacht werden.

Während die **Zuwendung von Geld** hierbei keine Probleme bereitet, führt die Zuwendung von Sachen häufig zu Zweifeln hinsichtlich des Wertansatzes in der Zuwendungsbestätigung (Spendenbestätigung).

Bei einer **Zuwendung von Sachen** ist steuerlich zu unterscheiden, ob die Sachen von einer Privatperson oder aus einem Unternehmen heraus gespendet wurden.

Sachspenden von einer **Privatperson** sind nach § 10 b Abs. 3 EStG mit ihrem gemeinem Wert (= Marktwert vor Ort / Verkehrswert) zu bewerten. Dieser kann bei **neuen Sachen** durch Vorlage der Rechnung nachgewiesen werden. Bei **gebrauchten Sachen** muss der Wert der Sachspende durch andere geeignete Unterlagen durch den Spender nachgewiesen werden. Die Schule bzw. der Förderverein haben sich über die Richtigkeit der Angaben zu vergewissern, da sie dies auf der Zuwendungsbestätigung zu bestätigen haben.

Bei Spenden aus einem Betriebsvermögen hat der Spender ein Wahlrecht, ob er die Spende zum Buchwert (= Bilanzansatz) oder zum ggf. höheren Teilwert (= gedachter Wert den ein Käufer des Unternehmens zahlen würde) bestätigen lässt.

Auch hierüber muss der Spender entsprechende Angaben der Schule machen, damit diese die Zuwendungsbestätigung überhaupt zutreffend ausstellen kann.

Soweit Zuwendungsbestätigungen fehlerhaft sind, könnte dies dazu führen, dass die Schule nach § 10 b Abs. 4 EStG in Höhe von 40 % für die zugewendeten Beträge in Haftung genommen wird. Die Spendenhaftung kann sich um weitere 10 % auf 50 % der zugewendeten Beträge erhöhen, wenn die Spende aus einem Gewerbebetrieb erfolgt ist.

IV. Fazit

- Es bleibt festzuhalten, dass es für Schulen zwar einige steuerliche Fallstricke im Bereich des Schulsponsorings gibt, diese jedoch in der Praxis dann doch überschaubar und beherrschbar sind.
- Ein aktives **Sponsoring** zugunsten eines Unternehmens wird für die Mehrheit der Schulen aufgrund hohen Einnahmengrenze von 30.678 €/Jahr nicht zu einer Begründung eines steuerpflichtigen Betriebs gewerblicher Art führen. Damit erfolgt bei den Schulen keine Besteuerung entsprechender Einnahmen.
- Wer absehen kann, dass die Sponsorleistung zur Annahme eines Betriebs gewerblicher Art führen wird, sollte dies **bei der Planung** des Sponsorings bereits beim Vertragsabschluss **mit berücksichtigen**. Dann ist kein böses Erwachen bei einer späteren Steuerfestsetzung mehr zu erwarten.
- Bei der **Annahme von Spenden** sollte insbesondere bei der Annahme und Bestätigung gebrauchter Sachen immer darauf geachtet werden, dass durch die Spender geeignete Unterlagen über die erfolgte Art und Weise der Bewertung vorgelegt werden, um die Wertfindung ggf. dem Finanzamt gegenüber belegen zu können.